



Gemeindeverwaltung  
Ettenbergstrasse 1  
Postfach 181  
8907 Wettswil a.A.  
www.wettswil.ch

# Gemeinderat

## Gemeindekanzlei Gemeindeschreiber

Reinhold Schneebeli  
Tel. 044 700 06 45  
Fax 044 700 23 16  
E-Mail reinhold.schneebeli@wettswil.ch

## Auszug aus dem Protokoll

vom

10. Juli 2017

F3.C Finanzen - Vorschriften, Gesetze, Verordnungen  
F3.6.1 Finanzen - Finanzverwaltung, Rechnungslegung, HRM2

97

### - Regelung zum Haushaltsgleichgewicht

### Ausgangslage:

Das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (nGG) gilt ab 1. Januar 2018. § 92 Abs. 1 nGG lautet: Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist. Der mittelfristige Ausgleich bedeutet, dass über einen zu definierenden Zeitraum die Aufwandüberschüsse durch Ertragsüberschüsse auszugleichen sind.

Die Gemeinden müssen den mittelfristigen Ausgleich über eine Regelung definieren. Die definierten Regelungen und die Ergebnisse zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts sind gemäss § 94 nGG in Budget und Jahresrechnung offenzulegen.

### Erwägungen:

Laut Merkblatt des Gemeindeamtes wird ein Ausgleichszeitraum von vier bis acht Jahren als zweckmässig erachtet. Grundsätzlich gilt: Je kürzer der Zeitraum angesetzt wird, desto weniger bleibt der Gemeinde Zeit, einen Aufwandüberschuss durch spätere Ertragsüberschüsse zu kompensieren, bzw. einen Ertragsüberschuss durch spätere Aufwandüberschüsse auszugleichen.

Die Gemeinde Wettswil a.A. erstellt seit vielen Jahren in Zusammenarbeit mit Finanzberater Matthias Lehmann eine rollende Finanzplanung. Dabei werden immer fünf abgeschlossene Rechnungsjahre analysiert sowie die Finanzplanung für weitere fünf Jahre (laufendes Jahr, Budgetjahr und 3 Planjahre) erstellt. Es wird als zweckmässig erachtet, genau diesen Zeitraum als Ausgleichsperiode für das Haushaltsgleichgewicht festzulegen. Mit diesem Modell sind ausreichend Jahre für die Beurteilung enthalten und muss nicht extra ein separates Berechnungsmodell entwickelt werden.

Die letztjährige Finanzplanung (2016 bis 2020) zeigt einen mittelfristigen Rechnungsausgleich (gleitender Zehnjahreswert Steuerhaushalt) von über 19 Mio. Franken für die Politische Gemeinde (ohne Gebühren). Dieser Betrag resultiert vorwiegend wegen dem im Jahr 2019 eingestellten Buchgewinn, welcher aufgrund des geplanten Landverkaufs (Heissächer) erwartet wird. Trotz Wissen um dieses Haushalts-Ungleichgewicht soll der Ausgleichszeitraum wie vorstehend beschrieben festgelegt werden.

## Der Gemeinderat beschliesst:

### 1. **Frist**

Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von zehn Jahren ausgeglichen wird. In die Beurteilung eines ausgeglichenen Haushalts werden außerordentliche Ereignisse (unter anderem Buchgewinne aus der Veräusserung von Liegenschaften Finanzvermögen) miteinbezogen.

### 2. **Periode, Gegenstand**

Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über fünf abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das folgende Budgetjahr und drei Planjahre.

### 3. **Übergangsbestimmung**

Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2017, das folgende Budgetjahr 2018 und die Planjahre 2019, 2020 und 2021.

### 4. Mitteilung an:

- Rechnungsprüfungskommission, Herr Peter Gretschi, Präsident, Chilenholzstrasse 31, 8907 Wettswil a.A.
- BDO AG, Herr Albert Bamert, Fabrikstrasse 50, 8031 Zürich
- Finanzverwaltung
- Aktenablage (2)



**Gemeinderat Wettswil a.A.**

  
H.P. Eichenberger  
Gemeindepräsident

  
R. Schneebeli  
Gemeindeschreiber

Versandt: 12. Juli 2017  
rs/sg